

Merkblatt Weitersendetarife GT 1 und 2b

Wer Radio- und/oder Fernsehprogramme zeitgleich und unverändert weitersendet, benötigt dafür nach den Urheberrechtsgesetzen der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein eine Erlaubnis, welche nur Suissimage erteilen kann. Die Rechte, gesendete Werke und Leistungen zeitgleich und unverändert weiterzusenden, können in beiden Ländern nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (Art. 22 CH-URG, bzw. Art. 25 FL-URG); eine individual-vertragliche Wahrnehmung dieser Rechte durch einzelne Berechtigte ist also nicht erlaubt (Art. 70 CH-URG, bzw. Art. 65 FL-URG) und unmöglich.

Die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis zur Weitersendung erteilt wird, sind in den Gemeinsamen Tarifen 1 und 2b geregelt, und zwar regelt:

- der Gemeinsame Tarif 1 das Weitersenden in Kabelnetzen Netzen auf Fernsehbildschirme;
- der Gemeinsame Tarif 2b das Weitersenden über IP-basierte Netze (inkl. WLAN, UMTS, DVB-H) auf mobile Endgeräte und PC Bildschirme

Bei diesen Tarifen handelt es sich um «gemeinsame Tarife» aller fünf zugelassenen Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM. Mit dem Bezahlen der tariflich vorgesehenen Entschädigung und der erteilten Erlaubnis sind sämtliche für das zeitgleiche und unveränderte Weitersenden erforderlichen Rechte an allen betroffenen Repertoires eingeräumt und abgegolten, insbesondere auch die Rechte der Sendeanstalten.

Die Integrität der Werke und Programme ist strikt zu wahren (Art. 22 Abs. 1 URG): Die TV-Programme müssen zeitgleich und unverändert weitergesendet werden, also inklusive der darin enthaltenen Werbung (Ziff. 2.1 Abs. 2 GT 1 bzw. 1.1 Abs. 2 GT 2b). Werbeeinblendungen sind generell unzulässig und das vorübergehende Einbetten des Programms in eine andere Umgebung ist nur in isolierten, einzelnen Ausnahmefällen (also keinesfalls regelmässig) zulässig (Ziff. 1.1 Abs. 2 GT 2b).

Die erwähnten Tarife sind von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (vgl. www.eschk.ch/Beschlüsse) sowie durch das Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein genehmigt. Rechtskräftig genehmigte Tarife sind für die Gerichte verbindlich (Art. 59 Abs. 3 CH-URG, bzw. Art. 21 Abs. 3 FL-URV).

Diese Tarife regeln nicht die Rechte für zeitversetztes oder verändertes Weitersenden sowie für das Weitersenden von Pay-TV-Programmen und von TV-Programmen, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein nicht empfangbar sind.

Die erwähnten Tarife finden sich in der jeweils aktuellen Version auf unserer [Homepage](#).

Wer entsprechende Angebote lizenzieren lassen will, ist gebeten, bei Suissimage einen entsprechenden Fragebogen anzufordern: info@suissimage.ch oder T +41 31 313 36 36.